

RS OGH 1991/12/19 1BvR382/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1991

Norm

StGB §119

Rechtssatz

Der grundrechtliche Schutz des gesprochenen Wortes kann nicht durch die bloße Kenntnis von einer Mithörmöglichkeit beseitigt werden. Die Benutzung eines Diensttelefons allein rechtfertigt daher nicht den Schluß, damit sei dem Sprechenden eine Erweiterung des Adressatenkreises gerade um den Arbeitgeber oder dessen Vertreter gleichgültig.

RS U BVerfG (D) 1991/12/19 1 BvR 382/85 NJW 1992,815

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1991:RS0104581

Dokumentnummer

JJR_19911219_AUSL000_001BVR00382_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at